



MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

Jahrgang 46

Freitag, den 17. Oktober 2025

Nummer 21

Wieder da -

Rückgabearautomat für Altspeisefett „Jeder Tropfen zählt“:



Die Entscheidung, das Sammelsystem „**Jeder Tropfen zählt**“ einzustellen, stieß bei vielen Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis. Zahlreiche Rückmeldungen an verschiedene Gemeinderäte aber auch an mich – sowohl im direkten Gespräch als auch in schriftlicher Form – machten deutlich, wie sehr die praktische Rückgabemöglichkeit vermisst wurde.

Auf Initiative engagierter Bürgerinnen und Bürger wurde das Thema erneut in den Gemeinderat eingebracht. Die Verwaltung hat daraufhin alle relevanten Informationen zusammengetragen und sich mit Fachleuten zur fachgerechten Entsorgung von Altspeisefetten und -ölen ausgetauscht.

Das Ergebnis: **Die Vorteile des Systems überwiegen deutlich.** Ein Kilogramm Altspeisefett kann bis zu 40.000 Liter Wasser verunreinigen. Durch die Sammlung über den Automaten wird unsere Kanalisation geschützt, Rattenbefall vorgebeugt und gleichzeitig ein wertvoller Rohstoff zur Herstellung von **umweltfreundlichem Biokraftstoff** gewonnen.

Zwar ist eine Abgabe von Altspeisefett auch weiterhin beim Recyclinghof möglich – allerdings zeigte sich, dass diese Option **weniger genutzt** wurde. Der Automat dagegen wurde **breit angenommen** und als unkomplizierte Lösung geschätzt.

Gleichzeitig ist es wichtig zu erwähnen, dass es auch **kritische Stimmen** zur Wiedereinführung gab. Anders als beim Recyclinghof muss die Gemeinde für das Sammelsystem eine **Gebühr entrichten**, was bei einigen Gemeinderatsmitgliedern und Bürgern auf Bedenken stieß. Der Bürgermeister zeigt hierfür **Verständnis**: „Es ist wichtig, beide Seiten zu sehen – den Nutzen für Umwelt und Bürger, aber auch den Kostenfaktor für die Gemeinde. Die knappe Entscheidung im Gemeinderat zeigt, wie differenziert das Thema bewertet wurde.“ Jedoch, so Holger Bezold weiter, kostet die Reinigung des Kanalsystems der Gemeinde auch Geld- und das kann durchaus teuer werden. Diese Kosten sieht allerdings keiner.

Vorteile auf einen Blick:

- Schutz des Kanalnetzes
- Jederzeit frei zugänglich
- Vermeidung von Rattenbefall
- Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung
- Hygienische, saubere Lösung
- Rückführung von Altöl in den Rohstoffkreislauf (Biodiesel)

Mit knapper Mehrheit hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **25.09.2025** für die **Wiedereinführung des Rückgabearautomaten** entschieden.

Der Automat ist ab sofort wieder in Betrieb und steht allen Bürgerinnen und Bürgern wie gewohnt zur Verfügung!

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

- | | |
|--------|---|
| 19.10. | Tag der offenen Tür, Schützenfreunde Dormitz, 10 Uhr, Schützenheim, Dormitz |
| 22.10. | Bürgerversammlung Hetzles, 19 Uhr, Feuerwehrhaus |
| 22.10. | Seniorennachmittag, Seniorenkreis Hetzles und Honings, 14 Uhr, Sportheim, Hetzles |
| 23.10. | Ortsversammlung Honings, 19 Uhr, „Honinger Wirt“ |
| 25.10. | Weinfest, ÜWB, 20 Uhr, Mehrzweckhalle, Dormitz |
| 29.10. | Spielenachmittag, Seniorenkreis Hetzles und Honings, 14 Uhr, Sportheim, Hetzles |
| 31.10. | Happy Halloween, Feuerwehr Dormitz, abends, Feuerwehrgerätehaus, Dormitz |

Wichtige Rufnummern

Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Tel. 09134 99690

Sitz in Dormitz, Sebalder Straße 12

E-Mail: post@vgdormitz.de, www.vgdormitz.de

Öffnungszeiten (nach vorheriger Terminvereinbarung):

Mo, Di. 8-12 Uhr, Do, Fr. 8-12 Uhr, Do. zusätzlich 14-18 Uhr, mittwochs geschlossen

Dringende Fälle für das Standesamt -

außerhalb der Dienstzeiten 0160 91893759

Bürgermeistersprechstunden

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz halten zu folgenden Zeiten und in den nachstehend angegebenen Räumlichkeiten ihre Sprechstunden ab:

Gemeinde Dormitz

nach Terminvereinbarung im Rathaus Dormitz, Sebalder Straße 12

Gemeinde Hetzles

Montags, 16.30 bis 18 Uhr, außer in den Ferien, Rathaus, Hauptstraße 3

Zusätzlich können unter Tel 09134-99690 und 09134-996926 online-Sprechstunden vereinbart werden.

Gemeinde Kleinsendelbach

Donnerstagnachmittag von 17-17.30 Uhr, außer in den Ferien im Rathaus Kleinsendelbach, Schulstraße 2

Für Termine außerhalb der genannten Sprechstunden wenden Sie sich bitte an Tel. 09134 99690

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Schwabachgruppe 09126 298840

(für Kleinsendelbach)

(Notfälle nach Dienstschluss) 09126 5800

Zweckverband Marloffsteiner Gruppe 09134 99690

Störungsdienst Wasser, Dormitz

Technische Beratung und Wasserqualität 09131 8230

Unterbrechung der Wasserlieferung 09131 8233333

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe - Sommermonate

Dormitz, Erleinhofer Straße

Di. 9 - 11 Uhr, Fr. 15 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

Hetzles, Am Streitbaum, neben Bauhof

Di. u. Fr. 15 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

Neunkirchen am Brand, Weyhausenstraße

Di. u. Fr. 15 - 17 Uhr, Mi. 9 - 11.30 Uhr, Sa. 9 - 12.30 Uhr

Kleinn Mengen Gartenabfälle zum Wertstoffhof

Neunkirchen am Brand

Deponie Gosberg, Tel. 09191/86-6301

Mo. - Fr. 8 - 16.15 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Polizei 110

Polizeiinspektion Forchheim 09191 70900

Polizeiinspektion Erlangen-Land 09131 760514

Störungsdienst Strom 0941 28003366

Störungsdienst Erdgas 0180 2713600

Telefonseelsorge 0800 1110111

..... 0800 1110222

Kindernotruf 0800 1110333

Elternnotruf 0800 1110550

Gewalt gegen Frauen 08000 1160116

Dorfhelferinnenstation - Frau Thiem 09242 7200

Fleischbeschauer Dr. Romeiser, Neunkirchen

für Dormitz, Erleinholz, Hetzles und Honings 09134 822

Fleischbeschauer Albrecht Müller,

Eckental für Kleinsendelbach

(alle Ortsteile) 09126 8695

Tierkörperbeseitigung 09549 366

Notdienste

Rettungsleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst 112

aus allen Ortsnetzen vorwahlfrei

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 116 117

Außerhalb der Praxisöffnungszeiten

(erreichbar rund um die Uhr)

Notfallpraxis, Krankenhausstraße 9, Forchheim
ohne Voranmeldung

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 19-21 Uhr, Mi: 16-21 Uhr,
Fr: 16-21 Uhr, Sa, So, Feiertage: 9-21 Uhr

Ärztliche Notfallpraxis Erlangen e.V. 09131/816060

Bauhofstraße 6, 91052 Erlangen

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 18-21 Uhr, Mi, Fr. 13-21 Uhr,
Sa., So., Feiertage 9-21 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 0800 6649289

an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Zahnärztlicher Notdienst 0921 65025

Zahnarztbereitschaft in der Praxis von 10-12 und 18-19 Uhr,
Wochenende und Feiertage

www.notdienst-zahn.de

Apotheken-Notdienst 0800 0022833

Die Dienstbereitschaft beginnt und endet jeweils um 8 Uhr
morgens, Rufbereitschaft besteht von 0-24 Uhr.

Bitte nutzen Sie den Notdienst (Gebühr 2,50 Euro) am
Wochenende vorzugsweise von 11-12 Uhr und 17-18 Uhr

Tierärztlicher Notdienst 09134 822

Tierarztpraxis Dr. Romeiser, Zu den Heuwiesen 8,

91077 Neunkirchen am Brand

Dr. Eva Windisch, Eckenhaider Hauptstraße 47,

90542 Eckental 09126-7487

Ärzttetafel

Dr. med. Ursula Greiner, Fachärztin für Allgemeinmedizin,

Neunkirchen a. Br. 09134 993336

Dr. Cordula Braun-Quentin, Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Dormitz 09134 997870

Dr. med. Karsten Forberg und

Dr. med. Peter Walter 09134 99630

Fachärzte für Allgemeinmedizin, Neunkirchen am Brand

Kinderärzte

Dr. med. Beate Kevekordes-Stade 09134 997855

und Dr. med. Melichar Neunkirchen am Brand

Dr. Siegfried Schroll, 09134 844

Arzt für Allgemeinmedizin und Sportmedizin,
Neunkirchen am Brand

FA Christian Ruckdeschel, 09134 616

Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunkirchen a. Br.

Dr. med. Ulrike Metzler-Bertram und Dr. med. Annette Borchardt,
Neunkirchen am Brand 09134 - 99 33 36

Bücherei Hetzles, Tel. 09134 9911057

So. 10-11.30 Uhr, Di. 18.30-19.30 Uhr, Do. 16-17 Uhr,
feiertags geschlossen



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

Aus den öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte



Die Ergebnisse aus den letzten Gemeinderatsitzungen finden Sie nach einer Sitzung unter den Beiträgen Ihrer Gemeinde.

Ausführlichere Niederschriften zu den Gemeinderatssitzungen werden immer erst nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf der Homepage Ihrer Gemeinde oder in jedem Fall im Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft unter www.vgdormitz.de/ratsinfo veröffentlicht. Auch über den QR-Code kommen Sie direkt zum Ratsinformationssystem.

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 i.V.m. § 42 Absatz 2 und § 50 Absatz 5 i.V.m. § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird folgendes bekannt gegeben:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden sind gemäß § 58 c Absatz 2 Soldaten gesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zu übermitteln (§ 36 Absatz 2 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde darf an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften bestimmte Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern, die nicht in derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören aus dem Melde register übermitteln (§ 42 BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 1 BMG den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Presse und Rundfunk sowie Mandatsträgern Auskunft aus dem Melde register über Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden Folgenden sowie Ehejubiläen ab dem 50. und jedes weitere folgende Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums erfassen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Aus-

kunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressbuchverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die o. a. Vorschriften räumt allen Betroffenen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen ohne Angabe von Gründen Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben.

Widerspruch kann im **Einwohnermeldeamt** bei der **Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Straße 12, 91077 Dormitz**, eingelegt werden.

Ansprechpartner: Sabine Seitz, Tel.: 09134/9969-22, seitz@vgdormitz.de

Constantin Bernstrauch, DW -15, bernstrauch@vgdormitz.de

Falls der Datenübertragung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben. Dormitz, im Oktober 2025

Gemeinde Dormitz

Halteverbote wegen Wasserleitungsarbeiten in der Brahmsstraße und Erleinhofer Straße

Wegen Arbeiten an Wasserleitungen in der Rosenbacher Straße, ist die Rosenbacher Straße vom Tiefen Weg bis zur Hauptstraße halbseitig gesperrt.

Aufgrund der Größe des Baufeldes ist ein Passieren mit breiteren Fahrzeugen jedoch nur schwer möglich.

Um diesen einen ungehinderten Zugang zur Staatstraße und dem weiterführenden Verkehrsnetz zu ermöglichen, müssen daher ab **Dienstag, 21.10.2025** bis voraussichtlich **Freitag, 28.11.2025** Halteverbote auf einer Umleitungsstrecke über die Brahmsstraße und Erleinhofer Straße gestellt werden.

Wir bitten um Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr.

Ergebnisse aus der öffentlichen Sitzung vom 26.06.2025

Die vollständige Niederschrift können Sie nach der Genehmigung durch den Gemeinderat entweder auf der Homepage der Gemeinde im Sitzungsportal oder im Rathaus Dormitz einsehen.

- Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.05.2025

Beschluss:

Einwendungen bringt niemand vor. Sie wird daher genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB und stimmt der Genehmigung aller aus den Planunterlagen enthaltenen Abweichungen vom Bebauungsplan zu. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass anfallendes Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist oder einer 10 m³ Zisterne zugeleitet wird.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Nebengebäude

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

- **Brückenprüfungen Dormitz - Information zu den Ergebnissen**
- **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung**
- **Informationen**

Online Basar der Glückskinder Kita's Dormitz

Der Elternbeirat der Glückskinder Kita's Dormitz veranstaltete im September 2025 erneut einen Online Kinderbasar über das Portal Kibaza. Verkauft wurden Artikel „rund ums Kind“ - von Bekleidung über Spielwaren, Fahrzeuge und Bücher bis hin zu Kinderwagen, Schwangerschaftsbekleidung und vielem mehr. Der Erfolg der vergangenen Online Basare hat sich erneut bestätigt: Bei über 71.000 Artikeln von über 550 Verkäufern konnten sich die Käufer auf der Plattform Kibaza ihre Einkaufsstüten zusammenstellen. Der durch Provisionen erwirtschaftete Erlös kam vollständig den Glückskinder Kita's Dormitz zugute. Der Basar war wieder sehr umfangreich und ohne die vielen fleißigen Helfer und Beiträge aus der Elternschaft und dem

Team der Kita's Dormitz wäre so etwas nicht möglich!

Wir möchten uns bei allen bedanken, die durch ihren Beitrag zum Erfolg des Basars beigetragen haben.

Mit dem Erlös kann unseren Kindern der Kita's in Dormitz z.B. ermöglicht werden ein Kindermusical oder Theaterstück zu sehen. Unter anderem kann auch die ein oder andere besondere Anschaffung für die Einrichtung von diesen Einnahmen finanziert werden.

Der nächste Kibaza ist für das Frühjahr 2026 bereits in Planung. Entsprechende Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Kriegsgräbersammlung 2025

Spendensammlung

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Hierzu wird an Allerheiligen, **Samstag, 1. November**, zum Festgottesdienst um **9 Uhr** in der Pfarrkirche Dormitz eine Spendenbox zur Sammlung aufgestellt. Im Anschluss ist Friedhofsgang. Für Ihre Spendenbereitschaft bedanken wir uns bei Ihnen schon jetzt.

Holger Bezold

1. Bürgermeister

Stellplatzssatzung Dormitz - Oktober 2025

GEMEINDE DORMITZ



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Dormitz (Stellplatzsatzung)

vom 01.10.2025

Die Gemeinde Dormitz erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO in der Gemeinde Dormitz. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden, das Ergebnis der Rundung darf nicht zum Überschreiten der Stellplatzhöchstzahlen entsprechend der Anlage zur GaStellIV führen. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze

§ 3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Nach Art 79 Abs 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung und damit am 24.10.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Dormitz (Stellplatzsatzung) vom 07.02.2014, in Kraft seit 01.03.2014 trat mit dem Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) zum 01.10.2025 außer Kraft. Die Satzung vom 01.10.2025 ersetzt die Satzung vom 07.02.2014 vollumfassend.

Dormitz, 01.10.2025

Gez.
Holger Bezold
1. Bürgermeister



Anlage 1 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hier von für Besucher in %
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	--
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Gemeinde Hetzles

Kriegsgräbersammlung 2025

Wie in den Vorjahren führt die Soldatenkameradschaft Hetzles die Kriegsgräbersammlung bis Anfang November durch.
Für Ihre Spendenbereitschaft bedanken wir uns schon jetzt.

Michael Bayer, 1. Bürgermeister



Stellplatzssatzung Hetzles - Oktober 2025

GEMEINDE HETZLES

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Hetzles (Stellplatzsatzung)

vom 01.10.2025

Die Gemeinde Hetzles erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO in der Gemeinde Hetzles. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden, das Ergebnis der Rundung darf nicht zum Überschreiten der Stellplatzhöchstzahlen entsprechend der Anlage zur GaStellV führen. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze

§3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auf-treten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Nach Art 79 Abs 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung und damit am 24.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Hetzles (Stellplatzsatzung) vom 19.02.2014, in Kraft seit 01.03.2014 trat mit dem Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) zum 01.10.2025 außer Kraft. Die Satzung vom 01.10.2025 ersetzt die Satzung vom 19.02.2014 vollumfassend.

Hetzles, 01.10.2025



Gez.
Michael Bayer
1. Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hier von für Besucher in %
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hier von für Besucher in %
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	—
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	—
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	--
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	—
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	—
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	—
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	—
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	—

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.**Bürgerversammlung Hetzles**

Am **Mittwoch, 22. Oktober 2025** findet die Bürgerversammlung Hetzles ab **19:00 Uhr** im **Feuerwehrhaus** statt.

Ortsversammlung Honings

Am **Donnerstag, 23. Oktober 2025** findet die Ortsversammlung Honings ab **19:00 Uhr** beim „**Honinger Wirt**“ statt.

Gemeinde Kleinsendelbach**Kriegsgräbersammlung 2025**

am **Freitag, 31.10.2025**, findet um **16:30 Uhr** ein Friedhofsgang mit anschließender Messfeier statt. Die Spendenbox zur Kriegsgräbersammlung steht am Eingang des Friedhofs bereit.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Beitrag während des Friedhofgangs einzuhören. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Spendenbereitschaft.

Gertrud Werner

1. Bürgermeisterin

Stellplatzssatzung Kleinsendelbach - Oktober 2025



GEMEINDE KLEINSENDELBACH

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Kleinsendelbach (Stellplatzsatzung)

vom 01.10.2025

Die Gemeinde Kleinsendelbach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO in der Gemeinde Kleinsendelbach. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden, das Ergebnis der Rundung darf nicht zum Überschreiten der Stellplatzhöchstzahlen entsprechend der Anlage zur GaStellV führen. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auf-treten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungs-vertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 20.000 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Nach Art 79 Abs 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung und damit am 24.10.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Kleinsendelbach (Stellplatzsatzung) vom 17.02.2014, in Kraft seit 01.03.2014 trat mit dem Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) zum 01.10.2025 außer Kraft. Die Satzung vom 01.10.2025 ersetzt die Satzung vom 17.02.2014 vollumfassend.

Kleinsendelbach, 01.10.2025



Gez.

Gertrud Werner
1. Bürgermeisterin

Anlage 1 der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hier von für Besucher in %
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hier von für Besucher in %
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	—
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungs-werkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	—
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstel-lenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	—
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	—
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	—

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.



Staatliche Fachoberschule Forchheim

Wirtschaft | Technik






Tag der offenen Tür

Samstag, 15. November 2025

von 10:00- 14:00 Uhr

im Beruflichen Schulzentrum Forchheim

... die FOS macht's möglich



- Fachabitur (FOS12)
Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule)
- fachgebundene o. allgemeine Hochschulreife (FOS13)
Studium an einer Universität
- Studium an einer Beamtenfachhochschule
- Duales Studium (betriebl. Ausbildung plus Studium)
- betriebliche Ausbildung

www.fos-forchheim.de

Staatl. FOS Forchheim | Fritz-Hoffmann-Str. 3 | 91301 Forchheim



Staatliche Fachoberschule Forchheim

Wirtschaft | Technik






Unsere Schule - Für alle, die mehr wollen

Die modern ausgestatteten Räume und Werkstätten der Fachoberschule befinden sich im Beruflichen Schulzentrum Forchheim. Gemäß dem Motto „Klein und Fein“ können wir in kleinen Klassen und Kursgruppen Unterricht anbieten. Wir haben eine gute Verkehrsanbindung mit ausreichenden Parkplätzen und einen guten Zugang zum öffentlichen Nah-verkehr.

Ausbildungsrichtung

Technik

Im Fachbereich Technik wird neben den allgemein bildenden Fächern insbesondere Technisches Zeichnen (CAD), Technologie/Informatik, Physik, Chemie und Mathematik unterrichtet.



© OpenStreetMap

Wirtschaft und Verwaltung

Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung vermittelt der Unterricht in den Fächern Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Rechtslehre berufsspezifisches, praxisorientiertes Wissen.

www.fos-forchheim.de

Staatl. FOS Forchheim | Fritz-Hoffmann-Str. 3 | 91301 Forchheim



Staatliche Fachoberschule Forchheim

BSZFO

Für alle,
die mehr wollen.

www.fos-forchheim.de

PIZ

„Ihr Weg zu uns“

Die Staatliche Fachoberschule Forchheim lädt ein:

Tag der offenen Tür: 15. November 2025 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationsabende:

Onlineveranstaltung 29. Januar 2026 17:30 Uhr via Zoom
Präsenzveranstaltung 5. Februar 2026 17:30 Uhr Große Aula BSZ

Informationsnachmittag:

Integrationsvorklasse 14. Januar 2026 15:30 Uhr, Raum 012

Die Veranstaltungen finden im Beruflichen Schulzentrum Forchheim, Fritz-Hoffmann-Str. 3, 91301 Forchheim statt.

Für die Zugangsdaten zum virtuellen Informationsabend schreiben Sie bitte eine E-Mail an fos@bszfo.de.

Einen ersten Eindruck unserer Schule gewinnen Sie über unsere Homepage: www.fos-forchheim.de

Dort finden Sie auch nähere Informationen zum Anmeldeablauf:

Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2026/2027:
23. Februar bis 6. März 2026

Einen individuellen Beratungstermin vereinbaren Sie bitte per E-Mail an fos@bszfo.de.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Ihre Staatliche Fachoberschule Forchheim



Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen im Oktober und November

Eltern-Kind-Café

Suchen Sie eine Gelegenheit, sich mit anderen Eltern auszutauschen und Kontakte zu knüpfen? Sehr gerne laden wir Sie herzlich zum Eltern-Kind-Café des Ökumenischen Familienstützpunktes ein.

Wann: jeden Dienstag (außer in den Ferien)

Uhrzeit: 10:00 bis 11:30 Uhr

Leitung: Natascha Söhner

Wo: Evangelisches Gemeindehaus

Spielgruppe von 1-3 Jahren

Wir heißen Kinder von 1 - 3 Jahren in unserer Spielgruppe herzlich willkommen. Hier wird gemeinsam gespielt, gemalt und gebastelt.

Wann: Jeden Mittwoch

Uhrzeit: 09:30 bis 10:30 Uhr

Leitung: Carina Mehl, Spielgruppenleitung

Wo: Evangelisches Gemeindehaus

Hat auch ihr Kind Diabetes?

Hast du Lust, dich unserer neuen Gruppe anzuschließen? Sie sind Eltern von einem Diabetiker Kind? Oder du bist ein Kind oder Jugendlicher mit Diabetes? Dann komm in unsere neue Diabetiker Gruppe! Hier kannst du mit Gleichgesinnten Zeit verbringen und neue Freunde finden.

Bei uns werden auch Fragen beantwortet und man kann sich mit anderen über seinen Alltag austauschen. Egal ob du gerade erst deine Diagnose erhalten hast, oder schon seit Jahren damit zureckkommst: Bei uns sind alle herzlich Willkommen.

Wann: 18.10./15.11.2025

Uhrzeit: ab 11:00 Uhr

Leitung: Viara Nickoloff und Natascha Söhner

Wo: Evangelisches Gemeindehaus

Das Angebot ist kostenlos!

Keine Anmeldung erforderlich.

Spieldienstag für die ganze Familie

Lernt die neuen und die beliebtesten Spiele der Marktbücherei St. Michael kennen.

Wann: 18.10.2025

Uhrzeit: 15:00 bis 17:00 Uhr

Leitung: Natascha Söhner in Kooperation mit der Marktbücherei St. Michael

Wo: Evangelisches Gemeindehaus

Das Angebot ist kostenlos!

Keine Anmeldung erforderlich.

Stillgruppe

Wir heißen alle Schwangeren und Mütter mit Säuglingen herzlich willkommen. Hier werden alle Fragen rund um das Thema Ernährung, Probleme beim Stillen, Einführung der Beikost und noch vieles Mehr im Austausch und mit fachlicher Beratung besprochen.

Wann: Jeden 1. und 3. Montag im Monat (außer in den Ferien)

Nächste Termine: 20.10.2025, 17.11.2025

Uhrzeit: 9:30 bis 11:00 Uhr

Leitung: Marie Kaul, freiberufliche Hebammme

Wo: Evangelisches Gemeindehaus

Euer Kind tickt anders?

Elterntreff: Neurodivergente Kinder

Bei Euch in der Familie läuft alles ein bisschen anders und ihr stoßt damit auf Unverständnis? Wir möchten alle Eltern von Kindern mit „Special effects“ (AD(H)S, Hochsensibel, Hocabegabt, Autismus, etc....) einen geschützten Raum geben, sich vorurteilsfrei auszutauschen und gegenseitig zu unterstützen.

Wann: 22.10./12.11./26.11.2025

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Referentin: Mara Jeger & Lena Rossak

Wo: Seniorenbüro, Klosterhof 2-4,
Neunkirchen am Brand

Das Angebot ist kostenlos!

Keine Anmeldung erforderlich.

Vortrag: Das macht er doch mit Absicht? Wirklich? Facts zur kindlichen Gehirnentwicklung

In diesem Vortrag tauchen wir ein in die faszinierende Welt der kindlichen Gehirnentwicklung. Warum zeigen Kinder oft Verhalten, das uns herausfordert? Statt Absicht stecken meist Entwicklungsphasen und „biologische Programme“ dahinter! Kann dieses Wissen über Impulskontrolle, Gefühle und kindliche Bedürfnisse zu mehr Gelassenheit und Verbindung führen?

Wann: 23.10.2025

Uhrzeit: 19:00 bis 21:00 Uhr

Leitung: Julia Friedel, Diplom-Pädagogin, Diplom-Sozialpädagogin, Elternbegleiterin, Self-Reg Facilitator und Gründerin von Nordsterneltern (www.nordsterneltern.de).

Onlineformat: Zoom

Das Angebot ist kostenlos!

Anmeldung unter: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

Die 2. Pubertät – die Wechseljahre

In der Pubertät vollzieht sich der Wandel vom Mädchen zur Frau. Auch in den Wechseljahren durchlaufen wir Frauen einen natürlichen Prozess des Wandels.

Diese Zeit der zweiten Pubertät birgt die Chance einer Neuorientierung. Wir entdecken ungeahnte Kräfte und Potentiale, die uns einen positiven und wertschätzenden Umgang mit uns selbst ermöglichen.

Der Workshop richtet sich an Frauen vor und in den Wechseljahren

Inhalte des Workshops

- Informationen über die körperlichen Veränderungen
- Möglichkeiten des aktiven Umgangs mit Begleitsymptomen
- Seelische Botschaften und ihre Bedeutung
- Entspannung und Körperübungen

Wann: 25.10.2025

Uhrzeit: 10:00 bis 16:00 Uhr

Leitung: Judith Terhar, Diplom Pädagogin, Referentin für Erwachsenenbildung KEB Bamberg

Wo: Evangelisches Gemeindehaus

Preis: 30,00€

Anmeldung unter: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

Kontaktdaten:

Ökumenischer Familienstützpunkt

Von-Hirschberg-Straße 8 (Evangelisches Gemeindehaus)
91077 Neunkirchen am Brand

Ihre Ansprechpartnerin: Natascha Söhner

Telefon: 0176 46125182

Mail: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

Internet: www.familienstuetzpunkt-nk.de

Ferienprogramm Pfarrgemeinderat



Am Montag, 4. August 2025 haben sich 9 Kinder im Grundschulalter in unserer Pfarrkirche in Hetzles getroffen, um gemeinsam mit Moni, Claudia und Julia auf Schatzsuche zu gehen. Wer die Geschichte vom heiligen Laurentius kennt, der weiß, dass Laurentius unser Schutzpatron ist. Er hat vor langer Zeit einen Schatz versteckt hat, damit dieser nicht in die Hände des damaligen römischen Kaisers fällt. Also haben sich die Kinder in und um die Kirche herum auf die Suche nach dem Schatz gemacht. Bei dieser Gelegenheit konnte das Gotteshaus mal außerhalb eines Gottesdienstes erforscht werden. Um Hinweise zum Versteck des Schatzes zu erhalten, mussten ganz unterschiedliche Fragen beantwortet und zahlreiche Aufgaben gelöst werden. Zum Beispiel: wem ist die Linde vor der Kirche gewidmet? Wieviele Stufen führen zur Empore? Wo ist das Hetzler Wappen zu finden? Außerdem haben die Kinder dabei interessante Geschichten zu einigen Heiligen in unserer Kirche erfahren. Alle waren mit viel Eifer dabei und konnten schließlich das Versteck und den Schatz finden. Jeder Schatzsucher und jede Schatzsucherin durfte sich über eine kleine Taschenlampe und einen Schutzenengel-Schlüsselanhänger freuen. Ein weiteres Highlight war auch noch der spontane Gang auf den Kirchturm, bei dem die Glocken aus nächster Nähe begutachtet (und gehört) werden konnten. Zum süßen Abschluß gab es noch Muffins und Apfelschorle.



Vereine und Verbände



Gesangverein Cäcilia Dormitz

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

am Montag, 27. Oktober 2025, um 18:00 Uhr

Thema: Satzungsänderung des Gesangvereins Cäcilia Dormitz „Nichts ist beständiger als der Wandel“ – dies gilt auch für die Satzung unseres Gesangvereins. Die bisherige Fassung aus dem Jahr 2007 bedurfte einer zeitgemäßen Überarbeitung. Neue gesetzliche Vorgaben sowie veränderte Kommunikationswege machten diese Anpassung notwendig. Leitgedanke bei der Erstellung war dabei: „Das Alte bewahren – die Neuzeit berücksichtigen“.

Der zentrale Zweck des Gesangvereins, die **Pflege des Chorgesangs**, bleibt selbstverständlich unverändert bestehen.

Der nun vorliegende Entwurf wurde in einer erweiterten Vorstandssitzung ausführlich besprochen und vom zuständigen Finanzamt geprüft.

Die neue Satzung kann vorab per E-Mail angefordert oder beim Vorstand eingesehen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

• 1. Vorständin Cäcilia Geyer, Tel. 09134 / 7553

• 2. Vorstand Manfred Mölkner, Tel. 0177 / 5167167

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme an dieser wichtigen Versammlung.

Die Vorstandschaft des GV Cäcilia Dormitz

Gesangverein Liederkranz Cäcilia

Einladung zur Mitgliedsversammlung

Zur Jahreshauptversammlung des Gesangvereins „Liederkranz Cäcilia“ Kleinsendelbach am **Montag, 03. November 2025**, um **19.00 Uhr** im Vereinsraum im Kellergeschoss der Schule Kleinsendelbach ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder des Vereins.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den 1. Vorstand
- Totengedenken
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassiers
- Bericht des Vorstandes
- Entlastung der Vorstandshaft
- Wünsche und Anträge

Über zahlreiches Erscheinen der Mitglieder würden wir uns freuen. Natürlich sind auch neue Sängerinnen herzlich willkommen. Die Singstunden finden immer am Montag um 20.00 Uhr in der Schule (Kellergeschoss) statt.

Die Vorstandschaft



Freiwillige Feuerwehr Kleinsendelbach

Defibrillatoren retten Leben!



Seit Kurzem gibt es in Kleinsendelbach einen weiteren öffentlichen Defibrillator. Dieser befindet sich am **Feuerwehrgerätehaus** im **Kirchenweg** und ist im Notfall öffentlich zugänglich.

Ein öffentlicher Defibrillator, auch AED (Automatisierter Externer Defibrillator) genannt, ist ein tragbares medizinisches Gerät, das bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand Leben retten kann. Er analysiert den Herzrhythmus und gibt bei Bedarf einen elektrischen Schock ab, der einen normalen Herzschlag wiederherstellen kann.

Die in der Gemeinde Kleinsendelbach vorhandenen Geräte sind extra für medizinische Laien konzipiert. Nach dem Öffnen des Gerätes geben sie klare und unmissverständliche Anweisungen für deren Anwendung und leiten auch die Herzdruckmassage an. So kann jeder ein Leben retten – denn im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes zählt jede Sekunde!

Bei gewissen Einsatzstichworten werden unsere Feuerwehrsanitäter den AED zukünftig mit zur Einsatzstelle nehmen, um eine noch qualifiziertere Erste Hilfe leisten zu können.

Bürgermeisterin Gertrud Werner bedankte sich bei der Übergabe an die Kommandanten Jochen Dressel und Florian Burkhardt ganz herzlich für das überdurchschnittliche Engagement der Kleinsendelbacher Feuerwehrler.

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinsendelbach möchte allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Möglichkeit geben, an einer kostenlosen Unterweisung für die in der Gemeinde vorhandenen Geräte teilzunehmen. Wir werden hierzu einen entsprechenden Termin organisieren.

Bei Interesse bitten wir Sie, sich vorab via E-Mail bei uns zu melden: info@ffw-kleinsendelbach.de

Männergesangverein Steinbach

Ab in den Chor!

Der MGV Steinbach lädt Neueinsteiger zur Probe ein

Auch dieses Jahr lädt der Männergesangverein Steinbach wieder interessierte Sänger und solche, die es werden wollen, zu einer Schnupperprobe ein.

Die offene Probe findet am **Freitag, 24. Oktober ab 19 Uhr** am und im **Feuerwehrhaus in Steinbach** statt. Auch dieses Jahr gibt es wieder Freibier und Bratwürste für das leibliche Wohl.

Interessierte können sich auch gerne direkt an den Vorstand Dieter Grund unter mgv.steinbach@web.de wenden.

Auf viele interessierte Sänger freut sich

Die Vorstandschaft des MGV Steinbach

Bayerischer Bauernverband

Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes

Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung & Haftungsfragen im Wald

Do. 30.10.2025 um 19:30 Uhr, Sportheim Weingarts

Weitere Infos und Anmeldung unter

<https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=27029529>

LandWirtschaftsForum Forchheim zum Thema Megatrends – Strukturwandel – Ländlicher Raum

Mi. 05.11.2025 um 19:00 Uhr, Hauptstelle Sparkasse Forchheim, Klosterstraße 14, 91301 Forchheim

Hauptredner: Carl von Butler, Generalsekretär des Bayerischen Bauernverbandes

Info und Anmeldung unter:

<https://ticketshop.pitmodule.de/shop/spk-forchheim/participate/807204>

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, Testament – Themen für Jung und Alt

Niemand denkt gerne an Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder den eigenen Tod.

Dennoch ist es sinnvoll, rechtzeitig Vorsorge zu treffen – sowohl für medizinische Entscheidungen im Ernstfall als auch für die eigene Vermögensnachfolge.

Es gibt schönere Themen – aber kaum Wichtigere, daher bietet das BBV Bildungswerk Vorträge dazu an

Fr. 24.10.2025 um 19:00 Uhr, Gasthaus Bürgerstuben, Sudetenstraße 3, 91077 Neunkirchen a.B.

Anmeldung und weitere Infos unter:

<https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=27028674>

Teilnehmergebühr: 3,00 € p.P. wird vor Ort in bar eingesammelt

Fr. 14.11.2025 um 19:00 Uhr, Gasthof Fränkische Schweiz, Pezoldstraße 20, 91327 Gößweinstein

Anmeldung und weitere Infos unter: <https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=27028675>

Teilnehmergebühr: 3,00 € p.P. wird vor Ort in bar eingesammelt

Veranstaltungen des BBV Bildungswerkes im Bezirk Oberfranken sind grundsätzlich für jedermann zugänglich.

Auch Nichtlandwirte und Privatpersonen sind herzlich willkommen!

Alle Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim

BBV Bildungswerk im Bezirk Oberfranken

Hans-Böckler-Straße 3 - 91301 Forchheim

Tel. 09191-97868-0 - Fax 09191-97868-68

<mailto:Forchheim@BayerischerBauernVerband.de>

<http://www.BBV-Bildungswerk.de>

<http://www.BayerischerBauernVerband.de/kreisverband/forchheim>



Sonstige Mitteilungen



Aus Fürantwortung für Ihre Gesundheit

Der Medizinische Dienst Bayern lädt zur Online-Veranstaltung

„Die Pflegebegutachtung – Was Sie wissen sollten“ am 29. Oktober 2025 ein

Die Einwahldaten und genauere Informationen zu unseren Veranstaltungen sowie die Anmeldeseite finden Sie direkt hier.

www.md-bayern.de/veranstaltungen

Gerne dürfen Sie diese Einladung an interessierte Personen weiterleiten.

Ihr Medizinischer Dienst Bayern

Kreisjugendring

Familienpass des KJR Forchheim

Weihnachtsgeschenk gesucht? – Der Familienpass des KJR Forchheim

Sie haben noch keine Idee für ein Weihnachtsgeschenk? Wir schlagen Ihnen den Familienpass 2025/2026 vor. Der Familienpass ist Infoheft, Gutscheinbuch und Reiseführer in einem.

Ein Pass kostet nur 6,00 € und ist vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 gültig. Genutzt werden kann der Familienpass von bis zu fünf Personen einer Familie d.h. zwei Erwachsene und bis zu drei Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren. Dabei ist unerheblich, ob z. B. Großeltern gemeinsam mit ihren Enkelkindern im Pass eingetragen sind oder Patchworkfamilien. Personen die Bürgergeld beziehen, bekommen den Pass im Büro des KJR Forchheim gegen Vorlage ihres Bescheides & Personalausweises kostenlos.

Insgesamt befinden sich im Familienpass ca. 100 Angebote aus den Bereichen Kultur, Freizeit, Bildung, Handel und Gewerbe.

Wenn Sie also noch immer auf der Suche nach einem passenden Geschenk für sich und ihre Familie oder für liebe Menschen sind, dann können Sie den Familienpass u.a. im Globus, im Königsbad, bei der Buchhandlung s'blaue Stäffala, in allen Gemeindeverwaltungen des Landkreises Forchheim und natürlich in der Geschäftsstelle des KJR Forchheim erwerben. Sollten Sie eine größere Menge an Familienpässen erwerben wollen, können Sie die entsprechenden Konditionen im Jugendbüro erfragen.

Mehr Infos finden Sie auf der Homepage des Familienpasses unter www.familienpass-forchheim.de

3D-Druck-Workshop am 06.11.2025 im BayernLab Forchheim

Die Jungenarbeit „Ragazzi“ begibt sich auf ihren zweiten Ausflug ins BayernLab Forchheim. Interessierst du dich für digitale Welten, 3D-Drucker und praktische Einsatzmöglichkeiten sogenannter Zukunftstechnologien? Dann wird die bei unserer Tagesaktion garantiert nicht langweilig.

Die Veranstaltung findet am **06.11.2025 um 10:00 Uhr** im **BayernLab Forchheim** statt (Dechant-Reuder-Straße 8, 91301 Forchheim). Teilnehmen können mind. 8, max. 12 Jungen im Alter von 12 - 15 Jahren. Die Teilnahmegebühr beträgt 5,00 € pro Person inkl. Eintritt und Führung. Die **Online-Anmeldung** ist **bis zum 19.10.2025** unter www.kjr-forchheim.de möglich.

FFO 28.11.2025

Am 28.11.2025 findet die nächste FFO statt.

Auch dieses Mal können die Tickets für die Jugenddisco, für Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren, nur im Vorverkauf erworben werden.

Zum FFO Termin im Oktober, dem 28.11.2025 sind die Tickets ab 10.11.2025 erhältlich. Die Jugenddisco FFO findet am 28.11.2025 wie gewohnt im Jungen Theater Forchheim, Kasernstr. 9, 91301 Forchheim, von 18.00 – 22.00 Uhr für Jugendliche von 12 – 15 Jahren statt. Die Tickets kosten 4,00 € pro Stück und sind nur im Vorverkauf erhältlich. Tickets können unter www.fofo-tickets.de erworben werden.

Zutritt zur Party bekommt nur, wer ein Ticket und einen gültigen Lichtbildausweis vorzeigen kann. Fotos oder Kopien der Ausweisdokumente sind nicht zulässig.

Nähere Informationen finden Sie unter 09191/7388-0 oder www.kjr-forchheim.de bzw. per E-Mail an info@forchheim.de.

Die nächste FFO findet am 12.12.2025 statt. Weitere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

Weihnachtslesenacht vom 29.11. – 30.11.2025 in Kunreuth – Restplätze frei

Um euch auf die Weihnachtszeit einzustimmen, laden euch der KJR und die Gemeinde Kunreuth zur 17. Weihnachtslesenacht in den Gemeindesaal in Kunreuth ein. An diesem Abend dreht sich alles rund um (Weihnachts-) Geschichten, Plätzchenessen, Basteln und vieles mehr. Anschließend gibt es zur Stärkung ein gemeinsames Essen und eine kleine Überraschung.

Nach einigen Spielen und Bastelmöglichkeiten soll natürlich auch dieses Jahr wieder ein Preis für das weihnachtlichste Kuscheltier und dem kuscheligsten Schlafanzug vergeben werden. Deshalb ist das Mitbringen eines Kuscheltiers im Gepäck Pflicht!

Nach einer gemütlichen Nacht wartet am Sonntag noch ein leckeres Frühstück auf euch, bevor es wieder nach Hause zu eurer Familie geht. Taucht mit uns in eine Welt voller Geschichten, Kreativität und weihnachtlicher Stimmung ein und verbringt eine aufregende Nacht im Rathausgebäude.

Die Veranstaltung findet vom 29.11.2025 17:00 Uhr bis 30.11.2025 10:00 Uhr im Gemeindesaal in Kunreuth (Schloßstr. 3, 91358 Kunreuth) statt. Teilnehmen können mind. 8, max. 20 Teilnehmende im Alter von 6 - 10 Jahren. Die Teilnahmegebühr beträgt 13,00 € pro Person inkl. Verpflegung. Die Online-Anmeldung ist bis zum 16.11.2025 unter www.kjr-forchheim.de möglich.

Landkreis Forchheim

Regionaltreffen der Heimat- und Archivpfleger

Am **Samstag, den 22. November**, von 10:00 bis 12:00 Uhr, findet im Fränkische Schweiz-Museum Tüchersfeld das nächste offene Regionaltreffen der Heimat- und Archivpfleger statt. Nach einer längeren Pause nimmt das Museum damit eine wertvolle Tradition wieder auf.

Das Treffen richtet sich nicht nur an Heimat- und Archivpfleger, sondern ausdrücklich auch an alle heimat- und geschichtsinteressierten Bürgerinnen und Bürger. Ziel ist es, den Austausch über aktuelle Projekte, Forschungen und Themen rund um die Geschichte und Kultur der Fränkischen Schweiz zu fördern.

Teilnehmende haben die Möglichkeit, ihre Arbeit in Kurzreferaten von etwa 15 Minuten vorzustellen. Damit das Programm gut abgestimmt werden kann, müssen geplante Beiträge rechtzeitig vorab beim Museum angemeldet werden. Selbstverständlich ist auch eine Teilnahme ohne Referat möglich.

Zur besseren Vorbereitung bittet das Museum insgesamt um eine verbindliche Anmeldung bis zum 16. November.

Rückmeldungen sind möglich per E-Mail an info@fsmt.de

Onlinevorträge zur Energiethemen

Der Arbeitskreis Info-Offensive Klimaschutz des Landratsamtes und die Volkshochschule Forchheim laden zu folgenden Online-Vorträgen ein.

Vor-Ort-Beratung für energetische Maßnahmen im Landkreis Forchheim

Donnerstag, 23.10.2025, 19.30 Uhr, VHS Kurs-Nr. Fo178E

- Inhalte der Vor-Ort-Beratung in Kooperation mit der Verbraucherzentrale und neutralen Energieberatern aus der Region
- Wie kann man diese beim Landratsamt buchen?
- Wann ist eine solche über den Klimafonds des Landkreises geförderte Beratung zu empfehlen?
- Wie läuft die Beratung zu Gebäudehülle, Heizungstechnik, Stromverbrauch ab?
- Wann ist darüber hinaus ein individueller Sanierungsfahrplan sinnvoll, welche Vorteile bietet er und wie lange ist er gültig?
- Wie kann der Energieberater bei Planung, Fördermittelbeantragung und Bauausführung unterstützen?

Heizungssanierung – Alte Heizung raus, aber welche neue Heizung ist die richtige?

Donnerstag, 30.10.2025, 19.30 Uhr, VHS Kurs-Nr. Fo178F

- Kurzvorstellung verschiedener Heizsysteme (Solarthermie, Wärmepumpe, Biomasse/ Pellets, Brennwerttechnik)
- Besonderheiten und Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Systeme
- Worauf ist als Nutzer zu achten bzw. was ist zu beachten?
- Betriebskosten der verschiedenen Heizsysteme
- Allgemeine Tipps zum Energiesparen
- Fördermöglichkeiten

Die Vorträge finden nur Online statt, Fragen können während des Vortrags über die Chat-Funktion gestellt werden. Die Teilnahme ist kostenfrei; es ist eine vorherige Anmeldung über www.vhs-forchheim.de für die jeweilige Kurs-Nr. nötig, damit wir den Interessierten die Zugangsdaten spätestens am Donnerstagnachmittag per E-Mail zusenden können.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich

über aktuelle Anlagentechniken und energetische Sanierungsmöglichkeiten zu informieren.

Das komplette Vortragsprogramm des Arbeitskreises Info-Offensive Klimaschutz für Herbst 2025 finden Sie unter www.Lra-fo.de/klima; der gedruckte Flyer liegt beim Landratsamt und den Gemeindeverwaltungen aus.

Abfallinfo November 2025

Freie Fahrt für die Müllabfuhr

Damit die Tonnen geleert werden können müssen die Entsorgungsfahrzeuge die Grundstücke anfahren können. Dies erweist sich im Alltag jedoch als sehr schwierig, z.B. durch in die Straße ragende Bäume und Hecken, durch Baustellen oder durch parkende Fahrzeuge. Die Mitarbeiter der Müllabfuhr sind nicht verpflichtet in solchen Fällen die Tonnen aus verspererten Straßen zu holen.

Damit Ihre Tonne weiterhin geleert wird, sind folgende Punkte zu beachten:

Bäume, Hecken: Äste und Hecken, welche aus einem Grundstück in den Verkehrsraum ragen müssen nach Bayerischen Straßen- und Wegerecht teilweise zurückgeschnitten werden. Sorgen Sie dafür, dass somit die großen Entsorgungs-LKWs die Straßen befahren können.

Bei Baustellen: Bringen Sie Ihre Mülltonne an die nächste befahrbare Straße außerhalb des Baustellenbereichs.

Parkende Fahrzeuge: Achten Sie beim Parken insbesondere in engen Straßen darauf, dass die Müllfahrzeuge am Abfuhrtag in diese Straßen hineinfahren können. Falls Sie Besuch empfangen, sorgen Sie dafür, dass durch deren parkenden PKWs die Zufahrt der Straße nicht blockiert wird. Das gleiche gilt bei Handwerkern oder bei Lieferungen wie Heizöl oder Baustoffe.

Denken Sie auch daran: Versperzte Straßen versperren auch die Zufahrt für Feuerwehr und Krankenwagen!

Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung (Personalversammlung)

das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg am 12.11.2025 bereits um 13:30 Uhr schließt. Die Müllabfuhr endet früher und nicht geleerte Tonnen werden am folgenden Tag entleert.

Landkreissingen 2025



Das vom Sängerkreis Erlangen-Forchheim des Fränkischen Sängerbundes und dem Landkreis Forchheim gemeinsam veranstaltete Landkreissingen ist zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens innerhalb des Landkreises geworden. Anlässlich der 34. Auflage dieser Veranstaltungsreihe laden der Sängerkreis Erlangen-Forchheim und der Landkreis Forchheim zu einem stimmungsvollen Konzert am **Sonntag, dem 26. Oktober 2025 um 16.00 Uhr** (Einlass 15.30 Uhr) in die Lindelberg Kulturhalle Igensdorf ein.

Dieses überregionale Konzert findet erstmals in der Lindelberg Kulturhalle des Marktes Igensdorf statt, die im Frühjahr 2025 nach energetischer Sanierung sowie mit moderner Gebäude- und Veranstaltungstechnik neu ausgestattet und fertiggestellt wurde. Unter dem Motto „Singen baut Brücken“ erwartet die Zuhörer ein vielseitiges Programm weltlicher Chormusik, das Menschen über Herkunft, Sprachen und Klänge hinweg miteinander verbindet – und zugleich unsere traditionelle Musik sowie Freundschaft und Zusammenhalt ausdrückt.

Vier unterschiedliche Chöre werden zu hören sein: Der Frauchor „Liederkrantz“ Kleinsendelbach, ebenso der Chor „CHORIANDER“ vom GV Etlawind-Pettensiedel, der GV Cäcilia Dormitz sowie die beiden Männerchöre MGV „Edelweiß“ Lindelbach-Stöckach und MGV Igensdorf-Mitteldorf. Die musikalische Leitung liegt in den Händen der stellv. Kreischorleiterin Maria van Eldik.

Der Eintritt ist frei – Spenden erbeten!

Kulturamt des Landkreises Forchheim

Landkreissingen 2025

Datum, Zeit:
Veranstaltungsort:
Akteure:

Sonntag, 26. Oktober 2025, 16.00 Uhr (Einlass 15.30 Uhr)
Lindelberg Kulturhalle Igensdorf, Egloffsteiner Str. 7, 91338 Igensdorf
Chöre des Sängerkreises Erlangen-Forchheim

- Gesangsverein Liederkranz Kleinsendelbach (Frauchor)
- „CHORIANDER“ GV Etlawind-Pettensiedel
- Gesangsverein „Cäcilia“ Dormitz
- GV „Edelweiß“ Lindelbach-Stöckach und MGV Igensdorf-Mitteldorf (Männerchöre)

Inhalt:

Unter dem Motto „Singen baut Brücken“ erwartet die Zuhörer ein abwechslungsreiches Programm weltlicher Chormusik.
Eintritt frei – Spenden erbeten!

Eintritte:
Veranstalter:
Informationen:

Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel.: 09191-861045
www.forchheimer-kulturservice.de

Kulturamt des Landkreises Forchheim

Hecken- und Feldgehölzpfllege -

Oktober - Februar

Die Zeit für notwendige Hecken- und Feldgehölzpfllege ist jetzt!

Hecken und Feldgehölze stellen einen wichtigen Lebensraum für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten dar. Die ökologische Bedeutung der Hecken liegt vor allem in ihrer Eignung als Brut-, Nahrungs- und Aufenthaltsort für kleine Säugetiere, Vögel und Insekten. Gleichzeitig dienen Sie dem Wind- und Erosionsschutz. Sie sind ein zentrales Element unseres einzigartigen und kleinteiligen Landschaftsbildes. Zum Schutz dieser wichtigen Funktionen gibt es klare Vorschriften in den Naturschutzgesetzen. Nach Artikel 16 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder gebüsche einschließlich Ufergehölze oder - gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Dieses Verbot gilt nicht für die ordnungsgemäße schonende Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält. Außerdem ist ganzjährig ein schonender Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses erlaubt sowie Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass bis Ende Februar der geeignete Zeitpunkt ist, um notwendige Maßnahmen in der freien Natur durchzuführen. Notwendig ist die Pflege dann, wenn die Hecke oder das Feldgehölz überaltern und diese dadurch verkahlen bzw. von innen heraus lückig werden. Je nach Wuchsrichtung der Gehölze empfiehlt sich alle 10 bis 25 Jahre ein Rückschnitt im Winterhalbjahr. Da Hecken einen unverzichtbaren Lebensraum für eine große Anzahl von wildlebenden Tieren darstellen, sollten die Pflegeeingriffe abschnittsweise in Zeitabständen von einigen Jahren durchgeführt werden. Je Abschnitt ist jeweils nur ein Drittel der Hecke auf Stock zu setzen. Der Abstand der Schnittkante zur Bodenoberfläche sollte mindestens 20 bis 30 cm betragen, damit ein rascher Wiederaustrieb sichergestellt ist.

In der Pflegepraxis ist darauf zu achten, Geräte auszuwählen, die einen glatten Schnitt erzeugen, wie zum Beispiel (Motor-)Säge, handgeführte Geräte oder Lichtraumprofilschneider. Ungeeignet hingegen sind beispielsweise hydraulisch angetriebene Schlegler / Mulchköpfe, mit denen die Gehölze nicht geschnitten, sondern abgeschlagen werden. Ebenso ungeeignet sind maschinelle Rückschnitte mit dem Fällkopf der mit hydraulisch angetriebener Einblattkreissäge oder Einblattkettenkreissäge zum Ausschneiden von Gehölzen verwendet wird. Die Verwendung dieser Geräte steht nicht im Einklang mit dem BayNatschG und ist deshalb verboten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die vollständige Rodung von Hecken und Feldgehölzen in der freien Natur grundsätzlich verboten ist. Empfänger von Agrarzahlungen müssen zudem die entsprechende Regelung der Konditionalität für Hecken und Feldgehölze beachten. Verstöße dagegen führen in der Regel zu Sanktionen.

Für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in privaten Gärten ist ebenfalls von Anfang Oktober bis Ende Februar die passende Zeit für schonende Pflegemaßnahmen. Denn auch in diesen Bereichen ist es nach §39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, diese vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen. Wir empfehlen diese Regelung auch entsprechend für Bäume im eigenen Garten anzuwenden.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Gehölzschnitte können durch kommunale Verordnungen und Bebauungspläne weitere Einschränkungen hinsichtlich des Schutzes und der Beseitigung bestehen. Nähere Informationen zu diesem Thema können bei den zuständigen Gemeinden, Märkten und Städten in Erfahrung gebracht werden.

Unabhängig davon gelten bei sämtlichen Gehölzarbeiten oder Fällungen, egal ob in der freien Natur, im eigenen Garten, im Wald oder auf öffentlichen Grünflächen, in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Insbesondere ist dabei auch

Fortsetzung siehe Seite 24

FREIWILLIGE
FEUERWEHR
DORMITZ

HAPPY HALLOWEEN

31. OKTOBER 2025

Mit Beginn der
Dämmerung öffnen sich die
Tore des Feuerwehrhauses.

Ein schaurig schöner Abend
mit warmen Speisen und
Getränken, für Groß und
Klein!

SPÄß & SÜßES
FÜR DIE KIDS

TRICK
OR
TREAT

zum jetzigen Zeitpunkt darauf zu achten, dass Arbeiten an Gehölzen verboten sind, wenn diese aktuell oder regelmäßig als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren jeglicher Art genutzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.lra-fo.de/naturschutz.

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements	-17 / -35
vertrieb@wittich-forchheim.de	
Aufträge/Rechnungen	-20 / -25
fakturierung@wittich-forchheim.de	
Mahnungen	-25
fakturierung@wittich-forchheim.de	
Privatanzeigen	-25 / -31
service@wittich-forchheim.de	
Redaktion	
redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung	-27 / -40
reklamation@wittich-forchheim.de	
Allgemeine Servicefragen	-0
service@wittich-forchheim.de	

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr



Impressum

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft

DORMITZ

Mitgliedsgemeinden DORMITZ - HETZLES - KLEINSENDLBACH

Das Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Dormitz erscheint 14täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsbereites verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1,
91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz
Gertrud Werner, Sebalder Straße 12, 91077 Dormitz
- für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.


Blümlein
Gesundes Wohnen
AURO
natürlich meine Welt

- Naturfarben und biologische Dämmstoffe
- natürliche Bodenbeläge (Parkett, Kork, Linoleum, Sisal) und Verlegung
- Verleih von Bodenschleif- und Poliermaschinen
- Restaurationsbedarf
- Abbeizen und Holzwurmbehandlung

Öffnungszeiten: Mo. 15 - 18 Uhr, Mi. 9 - 12 Uhr
Do. 9 - 12 und 15 - 18 Uhr, Fr. 15 - 18 Uhr, Sa. 9 - 13 Uhr



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Natursteinwerk
MEHLINGER
MARMOR + GRANIT

Grabmale Treppenanlagen Fensterbänke
Renovierungen Küchenarbeitsplatten

Martin-Luther-Str. 70/74, 90542 Eckental / Forth
www.mehlinger-natursteinwerk.de | 09126 - 17 01



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern
Mobil: 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...

Ihr Verkaufsinnendienst

Susanne Emmert-Deuerlein

Tel.: 09191 723263

Fax: 09191 723230

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

A partially filled 9x9 Sudoku grid. The visible numbers are:

	1						2	9	3
	3	5		6	8				
4	7	2			9				
			3				6	9	
	8			4			7		
3	9				6				
			7				1	2	5
			8	5			7	3	
7	5	1					8		

Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



Das Unsichtbare wieder sichtbar machen

-ANZEIGE- (djd-k). Die Altersbedingte Makuladegeneration (AMD) ist laut Berufsverband der Augenärzte Deutschlands die häufigste Ursache für schwere Sehbehinderungen. Dabei wird der Punkt des schärfsten Sehens auf der Netzhaut schrittweise zerstört, im Zentrum des Blickfeldes entsteht ein blinder Fleck. Rundherum kann man zwar noch klar sehen, Lesen oder Gesichter zu fixieren ist aber unmöglich. Um

für Betroffene die Lebensqualität zu erhöhen, hat die Firma Augenoptik Geldmacher in Bad Salzdetfurth exklusiv die Spezialbrille NuCentro entwickelt. Der Trick: Durch einen besonderen Schliff der Gläser wird das Objekt, das man erkennen will, auf den Teil der Netzhaut umgeleitet, der nicht von der AMD betroffen ist. Unter www.geldmacher.com gibt es Informationen, wie Betroffene ihre Brille erhalten können.

Das Spiel der Farben in luftiger Höhe genießen

-ANZEIGE- (djd-k). Die Waldwelt Skywalk Allgäu zeigt sich im goldenen Herbst von ihrer schönsten Seite. Im Indian Summer taucht die Sonne die bunten Blätter in ein sanftes, warmes Licht. Bei klarer Luft und angenehmen Temperaturen können Familien, Freunde, Naturliebhaber und Senioren im Naturerlebnispark unvergessliche Momente erleben. Der barrierefreie Baumwipfelpfad mit 540 Metern Länge ist die Hauptattraktion, von der

40 Meter hohen, per Aufzug erreichbaren Aussichtsplattform geht der Blick vom Bodensee bis zu den Allgäuer Alpen. Rund um den Skywalk sind über 70 weitere Erlebnisstationen zum Spielen, Entdecken und Genießen entstanden. Alle Infos: www.waldwelt-allgaeu.de. Vom Waldkräuterfest im Oktober bis zum Waldweihnacht im Dezember kann man im zweiten Halbjahr zahlreiche Events erleben.

traurig	Ost-euro-päerin	über-stehen-der Faden		Vorname Tucholskys	Roman von Maupassant		französisch: Sommer	je (latein.)	Compu-ter-pro-gramme		38. US-Präsi-dent	Arno-Zufluss (Italien)	keimfrei	franzö-sisch: auf	nützlich, verwen-dungs-fähig
							Lehr-stuhl, Lehramt								
gedou-belte Film-szene		Streit-macht	►				Gegen-angriff		römische Göttin des Glücks	►					
				Vorname des Autors Heym		ent-gegen-gesetzt	►							US-Schrifft-steller † (Isaac)	
Kapital-anlage		Schlag beim Tennis		eh. japan. Formel 1-Pilot (Takuma)	►			ugs.: weit abge-legen	►			altrömi-scher Beamter	chem. Zeichen für Actinium		
			▼						Stadt in Florida (Fort ...)		ara-bische Münz-einheit	►			
norwe-gische Haupt-stadt	Ab-fahrts-skilauf		italie-nisch: sechs	►		Haupt-stadt von China		Wasser-sport-disziplin	►				indischer Bundes-staat		
				griech. Göttin der Jugend		Schüler-sprache: Schule	►				Maß der Magnet-feld-stärke	►			
span. Doppel-konso-nant	►		Eckzahn des Keilers	►		nord-deutsch: be-trunken		über-mäßig	►						englisch: eins
Rasen schnei-den			Kfz-Z. Gelsen-kirchen		persön-liche Anrede	►			kaufm.: Bestand	►			spa-nisch: dir, dich	Film von Steven Spiel-berg	▼
Biene			Gerücht, Tratsch	►					sicher geleiten (Schiff)	►					
				räumlich einge-schränkt	►			Begläu-bi-gungs-büros	►						

LINUS WITTICH präsentiert



Treffpunkt[®] Deutschland.de

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps.

Alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!

PRACHTREGION SCHMALKALDEN- MEININGEN

© Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

Die Prachtregion Schmalkalden-Meiningen vereint gleich vier einzigartige Urlaubsziele: Rhön, Thüringer Wald, Werratal und Grabfeld. Gerade Aktivurlauber, aber auch Ruhesuchende, kommen hier voll auf ihre Kosten. Gut ausgeschilderte Wanderwege, wie der legendäre Rennsteig oder der prämierte Hochrhöner führen zu eindrucksvollen Aussichtspunkten. Auch mit dem Rad lässt sich die Prachtregion erkunden – beispielsweise auf dem Rennsteig-Radweg oder entlang der Werra auf einem der bundesweit beliebtesten Fernradwege. Vom Wasser aus kann man die idyllische Landschaft bei einer Kanutour genießen. Wer hoch hinaus will, ist in einem der größten Klettergebiete Thüringens genau richtig. Im Winter warten gespurte Loipen sowie perfekt präparierte Alpinhänge auf die Gäste. Auch Städtereips in die schöne Fachwerkstadt Schmalkalden, die Theaterstadt Meiningen oder die Wintersporthochburg Oberhof lohnen sich zu

jeder Jahreszeit. Highlights und Sehenswürdigkeiten wie der Erlebnispark Meeresaquarium Zella-Mehlis, die Dampflok-Erlebniswelt in Meiningen oder die Viba Nougat-Welt in Schmalkalden begeistern jährlich hunderttausende Besucher.
TreffpunktDeutschland.de/prachtregion



© Landratsamt Schmalkalden-Meiningen



Burg Bibra © Gemeinde Grabfeld

Grabfeld

Als Ursprungs- und Kernland des fränkisch-hennebergischen Fachwerkhauses bietet jeder Ort im Grabfeld seinen ganz persönlichen Charme.
TreffpunktDeutschland.de/grabfeld



Meiningen

Meiningen, in Südniedersachsen gelegen, beeindruckt mit mondäner klassizistischer Architektur, einzigartigen Naturdenkmälern, bedeutsamer Kulturgeschichte und einem vielseitigen Stadtleben.
TreffpunktDeutschland.de/meiningen



**Jetzt QR-Code scannen
und die Prachtregion
online entdecken!**

www.treffpunktdeutschland.de/prachtregion

© Christian Heilwagen



Fachwerk Trauminsel

© Oliver Hlavaty

Fachwerkstadt Schmalkalden

Eingebettet in der einladenden Natur des Thüringer Waldes liegt Schmalkalden. Der charmannte Altstadtkern mit bunten Fachwerhäusern, verträumten Gassen und vielen Sehenswürdigkeiten lockt zum gemütlichen Flanieren.
TreffpunktDeutschland.de/schmalkalden



© Viba Confiseriekurs

Viba Nougat-Welt

Ein süßes Erlebnis erwartet Besucher in der Viba Nougat-Welt. Hier dreht sich alles um Nougat – egal ob in der Ausstellung oder in der Erlebnis-Confiserie. Naschkatzen können hier auch selbst kreativ werden.
Nougat-Allee 1, Schmalkalden



© Claudia Franz / Tourist-Information Wasungen



© Claudia Franz / Tourist-Information Wasungen

Wasungen

Die Fachwerk- und Karnevalstadt im Werratal bietet Besuchern eine denkmalgeschützte Altstadt, über der die Burg Maienluft thront, einen forstbotanischen Garten sowie idyllische Rad- und Wanderwege.
TreffpunktDeutschland.de/wasungen



© Erlebnispark Meeresaquarium GmbH

Meeresaquarium Zella-Mehlis

Im Meeresaquarium locken Krokodile, Haie und viele exotische Meerestiere rund 400.000 Besucher pro Jahr an. Damit ist der Erlebnispark Thüringens Besuchermagnet Nummer eins.
Beethovenstraße 16, Zella-Mehlis



© Meiningen GmbH

Meiningen leuchtet

24.10.2025, Meiningen

Jedes Jahr im Herbst, wenn die Tage kürzer werden, verwandelt sich Meiningen für einen Tag in die Stadt der Lichter. Illuminationen, Videoprojektionen und Live-Vorführungen und „Einkauf bei Kerzenschein“



100 AÑOS
RIOJA

Feiern Sie mit uns die Rioja!

Jubiläumsweine zum Spitzenspreis



~~66,65 €~~

29,99 €*



SCHOTT
ZWIESEL



VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: vinos.de/kauftipp



Bester Fachhändler
Spanien 2025



Schnelle Lieferung
in 1-2 Werktagen



Über 130.000 Top-Bewertungen
von glücklichen Kunden

ZUM
PAKET

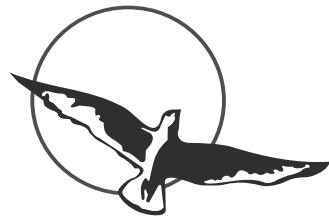


*Gratisversand gilt beim Erstkauf, sonst 2,99 € Versand je Bestellung. Angebot enthält 6 Rotweine à 0,75l/Fl. und 2 Gläser von Schott Zwiesel. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleichwertiger Wein beigelegt. Aktueller Paketinhalt unter vinos.de/kauftipp. Weitere Produktinformationen (Lebensmittelkennzeichnung) finden Sie unter vinos.de auf der jeweiligen Artikelseite. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Es gelten unsere AGB. Grundpreis/L: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Büro: Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, 030 330 855 05 (Mo-Fr 9:00-17:30 Uhr). Vorteilsnummer: 41226

ÜBER 50 JAHRE FAMILIENBETRIEB

www.bestattungen-fuchs.de

Bestattungen Fuchs



Gräfenberg · Marktplatz 11
Telefon (09192) 99 67 36

Neunkirchen a. Br. · Gräfenberger Straße 30a
Telefon (09134) 99 56 29

*Umfassende Hilfe im Trauerfall.
Qualifizierte Beratung in allen Bestattungs- und
Vorsorgefragen.
Informationen über Naturbestattungen.
Rufen Sie uns an, wir sind immer für Sie da.*

EICHENMÜLLER
GMBH

DACHDECKEREI

Lindenstraße 1, 91356 Kirchhellenbach
Tel. 0 91 91 / 9 45 29 oder 79 79 97
Fax 0 91 91 / 9 45 29
www.eichenmueller-dach.de



MEISTER-BETRIEB

- DACHNEUEINDECKUNG
- DACHUMDECKUNG
- FASSADENBAU
- FLASCHNERARBEITEN
- ISOLIERUNGEN
- GERÜST



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Geschäftsanzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Aral Tankstelle Lauf

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Inspektion - Fehlerspeicher / Diagnose - Reifenservice - HU/AU | <ul style="list-style-type: none"> - Bremsenservice - Klimaservice - Reparatur für alle Marken - Ölservice |
|--|--|

* Hauptuntersuchung nach §29 StVZO, durchgeführt von externen Prüfingenieuren der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen.

Autotechnik Lauf

Kleinsendelbacher Str. 12
91077 Neunkirchen am Brand
Telefon: 09134/906906
v.lauf@t-online.de



auto GRAU
GmbH

Die Mehrmarkenwerkstatt

- | | | |
|--|--------------------|------------------------|
| • Neuwagen | • KFZ-Reparaturen | • HU+AU im Haus |
| • EU-Neuwagen | • Bremsenservice | • Klima-Service |
| • Jahreswagen | • Fahrzeugdiagnose | • Unfallinstandsetzung |
| • Gebrauchtwagen | • Reifenservice | • Lackierung |
| • Service lt. Hersteller
incl. Mobilitätsgarantie | • Achsvermessung | • Ersatzwagen |
| | | • E-Mobility Service |

Tel. 0 91 33 / 29 94
Fränkische-Schweiz-Str. 20
91094 Langensendelbach

Nah am Menschen der Tradition verbunden

BESUCHEN SIE EINE DER GRÖSSTEN
Grabmalausstellungen in Franken

SCAN
ME

www.steinmetz-zenk.de, Pilatusring 14, 91353 Hausen, Tel: 09191 - 310 472

GRABMALE
BILDHAUEREI & STEINMETZBETRIEB

